

welche von dem Inhaber (§ 1.) zum Zwecke der Palmweingewinnung angemeldet werden dürfen, beschränken.

Dar-es-Salâm, den 20. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. I. 984.

Verfügung

betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte in der Gerichtsbarkeit für Nichteingeborene.

Auf Grund des § 3 der Reichskanzler-Verfügung vom 28. November 1901, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, (Kolonial-Blatt 1901, Seiten 853) bestimme ich:

Die Gebühren der Rechtsanwälte werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 17. März 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

O. R. 59.

Nachtrag

zur Loosten-Ordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm, vom 23. October 1901.

a) In § 1 Abs. 2 sind hinter dem Worte: „nur“ folgende Worte einzufügen: „die Schiffe der Kaiserlich Deutschen Marine, sowie“.

b) Der § 3 ist zu streichen und erhält folgende neue Fassung: „Anderen Personen, als solchen, deren Befähigung vom Kaiserlichen Gouverneur anerkannt ist, ist das Lootsen von Schiffen verboten“.

c) Der § 4 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz: „Die Ertheilung des in § 1 vorgesehenen Erlaubnis-scheines entbindet nicht von der Entrichtung dieser Gebühren“.

Dar-es-Salam, den 17. März 1902

Der Kaiserliche Gouverneur

Graf von Götzen.

J.-No. VI. 1846.

Personalnachrichten.

Es trafen in Dar-es-Salâm ein: Oberarzt Dr. Skrodzki von Moschi, mit Reichspostdampfer „Kanzler“ am 17. ds. Mts. Assistenzarzt Dr. K u d i c k e, Bureau-Assistent 2. Kl. Stollowsky am 18. ds. Mts. von Kilossa zwecks Antritts des Heimathsurlaubs, Zollamts-Assistent Baron von Lindi und Zahlmeister-Aspirant Rimella von Tabora.

Versetzt: Hauptzollamts-Assistent Siess von Dar-es-Salâm nach Lindi. Unteroffizier Glatzel marschirt am 22. cr. zur 10 Kompagnie nach Tabora.